

Übersicht über aktuelle Fördermaßnahmen in den Bereichen nachhaltige Mobilität, Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur



(Stand 30.09.2021)

Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Beschreibungen übernommen.
Aktuelle Änderungen Seitens der Fördergeber sind jederzeit möglich.

Inhalt

1. Förderprogramme Bund	3
1.1. Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil	3
1.2. Förderrichtlinie Elektromobilität	5
1.3. Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude	8
1.4. Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“	10
1.5. Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“	12
1.6. Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr	14
1.7. Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)	16
1.8. Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-minimis)	20
2. Förderprogramme Baden-Württemberg	22
2.1. Förderung von Ladeinfrastruktur in Baden-Württemberg (Charge@BW)	22
2.2. BW-e-Gutschein Förderung Elektromobilität	24
2.3. Förderung von Elektrolastenträgern für den gewerblichen, gemeinnützigen, gemeinschaftlichen und kommunalen Einsatz	26

1. Förderprogramme Bund

Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Programme und laufender Änderungen empfehlen wir auch direkt auf der aktuellen Förderdatenbank des Bundes zu recherchieren:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/DE/Home/home.html>

1.1. Flottenaustauschprogramm Sozial & Mobil

Ziel und Gegenstand:

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen des Corona-Konjunkturprogramms die Umstellung der im Gesundheits- und Sozialwesen eingesetzten Fahrzeugflotten auf Elektrofahrzeuge. Die Substitution von konventionell betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge im gewerblichen Bereich stellt einen großen Hebel dar, um die Verkehrsemissionen zu reduzieren und zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen.

Antragsberechtigte:

- im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Organisationen und Unternehmen (nach Wirtschaftszweigklassifikation Q) und
- Leasinggeber, die an diese Organisationen und Unternehmen Fahrzeuge verleasen.

Art und Höhe der Förderung:

Gefördert wird:

- der Kauf von rein elektrisch betriebenen Neufahrzeugen und
- die Anschaffung der notwendigen Ladeinfrastruktur (LIS), beispielsweise eine Wallbox.

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Sie beträgt für den Kauf eines Elektrofahrzeugs:

- auf Grundlage der De-minimis-Verordnung: pauschal EUR 10.000 oder
- auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung: bis zu 40 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben. Für kleine Unternehmen nach KMU-Definition kann der Zuschuss um 20 Prozent, für mittlere Unternehmen um 10 Prozent erhöht werden.

Die Höhe des Zuschusses für Ladeinfrastruktur beträgt für:

- eine Wallbox (AC) bis 22 kW pauschal EUR 1.500.
- eine Ladesäule (AC) bis 22 kW pauschal EUR 2.500.

Frist:

- Reichen Sie Ihren Antrag in der 1. Runde bitte bis zum 31.12.2020 ein.
- In den weiteren Förderrunden reichen Sie Ihren Antrag bitte jeweils bis zum 1.3. eines Jahres (zum letzten Mal zum 1.3.2022) ein

Geltungsdauer:

Bis 01.03.2022

Ansprechpartner:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Bereich Mobilität der Zukunft und Europa (MZE)
Steinplatz 1
10623 Berlin
Tel: 030 3100785660
Mail: elmo@vdivde-it.de
Web: VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Link:

[01 - Entwurf BMU Förderaufruf SozialMobil final \(erneuerbar-mobil.de\)](#)

[Hilfe zur Antragstellung über easy-online \(erneuerbar-mobil.de\)](#)

1.2. Förderrichtlinie Elektromobilität

Ziel und Gegenstand:

Die Bundesregierung unterstützt die Marktentwicklung der Elektromobilität seit Jahren mit umfangreichen Förderaktivitäten. Zielsetzung der Förderung ist es, alternative Technologien im Verkehrssektor zu etablieren und diesen energieeffizienter, klima- und umweltverträglicher zu gestalten und die Energiewende im Verkehr voranzutreiben.

1. Kommunale und gewerbliche Elektromobilitätskonzepte

Gefördert wird die Erstellung von Elektromobilitätskonzepten (Umweltstudien) nach Artikel 49 AGVO. Die Konzepte sollen unter dem Aspekt des Umweltnutzens und der Nachhaltigkeit Maßnahmen zur Umstellung von Flotten auf Elektromobilität bzw. zur Unterstützung der Elektromobilität zum Inhalt haben. Zudem sind Konzepte zur Erbringung von innovativen Mobilitätsdienstleistungen im Sinne der Richtlinie förderfähig. Beispiele hierfür sind u. a.:

- Konzepte zur Elektrifizierung kommunaler oder gewerblicher Flotten,
- Konzepte zum gezielten Aufbau der vom Antragsteller zum Flottenbetrieb notwendigen Ladeinfrastruktur zum Laden oder Anpassungen an Betriebshöfe und Depots,
- Konzepte zur Erhöhung des elektrischen Fahranteils im Modal Split,
- Konzepte zum Aufbau von elektrisch betriebenen Mobilitätsdienstleistungen,
- nachhaltige City-Logistikkonzepte mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen, oder
- Logistikkonzepte, die innovative elektrisch betriebene Schwerlast- oder Güterverkehre zum Gegenstand haben. Die geförderten Konzepte sollen einen konkreten Umsetzungs- bzw. Beschaffungsplan enthalten. In den jeweiligen Förderaufrufen können konkrete Schwerpunkte und Mindestanforderungen festgelegt werden.

2. Flottenprogramm Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur: Umstellung auf batterie-elektrische Fahrzeugflotten

Gefördert wird die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und von Ladeinfrastruktur, die das für den Betrieb notwendige Aufladen gewährleistet.

3. Forschung und Entwicklung zur Unterstützung des Markthochlaufs von Elektrofahrzeugen und innovative Konzepte für klimafreundliche Mobilität, als Beitrag für eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur, beispielhaft in folgenden Bereichen:

- Vorhaben zur Entwicklung, Initiierung und Erprobung elektromobiler Nutzungs- bzw. Betriebskonzepte (z. B. auch Mobility-as-a-Service),
- Anwendungsorientierte Vorhaben zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Komponenten und Systemen batterieelektrischer Fahrzeuge, die das Potential haben, einen erheblichen positiven Beitrag zum Markthochlauf der Elektromobilität zu leisten,
- Vorhaben zur Entwicklung und Erprobung innovativer Ladetechnologien, die eine zeitnahe Umsetzung der Technologie ermöglichen und den laufenden Ladeinfrastrukturausbau unterstützen können (dies umfasst auch Sektorenkopplungstechnologien),
- Vorhaben zur signifikanten Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien zum Laden von Elektrofahrzeugen,
- Vorhaben zur Entwicklung, technischen Umsetzung und Bewertung von Systemlösungen und Dienstleistungen im Kontext der Elektromobilität,
- Vorhaben zur Stärkung der Elektrifizierung in den Bereichen Öffentlicher Verkehr, Güter-, Wirtschafts- und Sonderverkehre, maritime bzw. andere verkehrspolitisch relevante Anwendungen.

Antragsberechtigte:

Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung muss der Zuwendungsempfänger eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.

1. Zuwendungsempfänger für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.1 (Elektromobilitätskonzepte) Antragsberechtigt für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie natürliche Personen soweit sie wirtschaftlich tätig sind.
2. Zuwendungsempfänger für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.2 (Flottenprogramm) Antragsberechtigt für Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie natürliche Personen soweit sie wirtschaftlich tätig sind
3. Zuwendungsempfänger für Fördermaßnahmen nach Nummer 2.3 (Forschung und Entwicklung) Antragsberechtigt für Maßnahmen nach Nummer 2.3 sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Gebietskörperschaften und gemeinnützige Organisationen. Die Antragsteller müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben notwendige Qualifikation und ausreichende Kapazitäten zur Durchführung des Vorhabens besitzen. Die Antragsteller müssen ferner eine

ausreichende Bonität nachweisen. Forschungseinrichtungen, die von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur für Aufgaben außerhalb der Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbezogenen Ausgaben bzw. Kosten bewilligt werden. Auch bei Gebietskörperschaften kann nur zusätzliches Personal gefördert werden, welches für die Durchführung des Vorhabens benötigt wird.

Die Antragstellung durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Bestimmungen im Anhang 1 zur AGVO wird ausdrücklich begrüßt.

Geltungsdauer:

30.06.2024

Antragsverfahren:

[PtJ: Elektrofahrzeuge und Infrastruktur](#)

Link:

[BMVI - Elektromobilität mit Batterie](#)

1.3. Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude

Ziel und Gegenstand:

Mit dem Zuschuss Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude wird der Kauf und die Installation von Ladestationen an Stellplätzen und in Garagen, die zu Wohngebäuden gehören und nur privat zugänglich sind gefördert.

Antragsberechtigte:

Mit dem Zuschuss Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude wird gefördert:

- Private Eigentümer
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Mieter
- Vermieter von Wohneigentum (Privatpersonen, Unternehmen, Wohnungsgenossenschaften)

Nicht antragsberechtigt sind beispielsweise Unternehmen, die Ladestationen für eine gewerbliche Nutzung errichten wollen (z. B. als Kundenparkplätze, zum Laden des Dienstfahrzeuges).

Art und Höhe der Förderung:

- Sie erhalten einen pauschalen Zuschuss von 900 Euro pro Ladepunkt. Die Anzahl der Ladepunkte geben Sie schon im Antrag an.
- Ihre Gesamtkosten müssen mindestens 900 Euro betragen, sonst können Sie keinen Zuschuss erhalten.
- Wenn Ihre Ladestation mehrere Ladepunkte hat, können Sie pro Ladepunkt 900 Euro Zuschuss erhalten – vorausgesetzt, Ihre Gesamtkosten liegen über 900 Euro pro Ladepunkt. Ansonsten wird der Zuschuss reduziert (siehe Tabelle).
- Den Zuschuss erhalten Sie direkt auf Ihr Konto ausgezahlt.

Frist:

Keine bekannt. Antragstellung muss jedoch vor Bestellung erfolgen.

Laufzeit:

Unbestimmt, keine Angaben

Link:

[Ladestationen für Elektroautos – Wohngebäude \(440\) \(kfw.de\)](#)

1.4. Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“

Ziel und Gegenstand:

Mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des BMVI in Höhe von 500 Millionen Euro sollen im Rahmen dieses Programms bis Ende 2025 mindestens 50 000 Ladepunkte (davon mindestens 20.000 Schnellladepunkte) errichtet werden. Die Nachfrage in den Förderaufrufen der bestehenden oben genannten Förderrichtlinie zeigt, dass diese Zielzahlen übertroffen werden. Das Förderprogramm adressiert alle im Modell der Nationalen Plattform Elektromobilität benannten Use-Cases von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur. Diese umfassen das Zwischendurchladen (z. B. auf Kundenparkplätzen oder am Straßenrand) sowie das kurzzeitige Schnellladen (z. B. an Autobahnen oder Lade-Hubs innerorts). Da für sämtliche dieser Anwendungen aufgrund der zu geringen Fahrzeugzahlen nach wie vor in der Regel kein wirtschaftlicher Aufbau und Betrieb der Ladeinfrastruktur möglich ist, ist die Förderung durch den Bund nach wie vor notwendig. Perspektivisch ist bei einem verstärkten Fahrzeughochlauf der Elektromobilität mit einer Wirtschaftlichkeit zu rechnen.

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung und Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland mit mindestens einem fest installierten oder mobilen Ladepunkt, einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses. Gefördert werden Normal- und Schnellladepunkte. Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für die Beschaffung, Montage und Installation von Normal- und Schnellladepunkten und den Netzanschluss. Gefördert wird neben der Beschaffung und Errichtung von Ladeinfrastruktur an neuen Standorten auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur und die Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, sofern diese nicht bereits gefördert wurden und wenn ein Mehrwert nachgewiesen wird.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

1.5. Förderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“

Ziel und Gegenstand:

Mit dem neuen Förderprogramm "Ladeinfrastruktur vor Ort" beschleunigt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Aufbau von Ladestationen mit weiteren 300 Millionen Euro.

Ziel der Förderung ist neben der allgemeinen Verbesserung der Verfügbarkeit von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur insbesondere das Laden an attraktiven Zielorten des Alltags wie (Einzel-)Handelseinrichtungen, Gaststätten und an Freizeiteinrichtungen.

Förderfähig sind die Ausgaben für die erstmalige Beschaffung und Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit mindestens einem fest installierten Ladepunkt, einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses. Die Ausgaben für die Beschaffung müssen im Zusammenhang mit dem Kauf entstanden sein; insbesondere Leasing und Miete sind damit ausgeschlossen. Die Ladeinfrastruktur muss zudem auf einer Stellfläche (Belegenheitsort) in der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden.

Antragsberechtigte:

Förderfähig sind nur KMU (auch kommunale Unternehmen) nach der EU-Definition und Gebietskörperschaften, welche den maximalen Fördergesamtbetrag von 200.000 Euro innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre nicht übersteigen.

Antragsberechtigt sind – natürliche Personen; – Unternehmen, wenn sie unter die KMU-Definition der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der KMU (ABL. EG L 124/36) fallen. Ausgenommen sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts; – Gebietskörperschaften. Insbesondere Unternehmen des Einzelhandels und des Hotel- und Gastgewerbes sowie kleine Stadtwerke und kommunale Gebietskörperschaften sind zur Antragstellung aufgerufen.

Das Antragsverfahren ist einstufig ausgestaltet. Die Antragstellung erfolgt über das elektronische Formularsystem „easy-Online“ (abrufbar unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>). Gültigkeit hat das Datum der elektronischen Einreichung des Antrags. Eine Zusammenfassung von Anträgen eines Antragstellers für mehrere Ladepunkte wird empfohlen. Die elektronische Antragstellung ist vom **12. April 2021, 10.00 Uhr**, bis zum 31. Dezember 2021 möglich.

Art und Höhe der Förderung:

Gefördert wird:

- der Kauf von Normalladeinfrastruktur (AC und DC) (3,7 kW bis 22 kW) mit bis zu 80 % der Gesamtkosten, max. 4.000 € pro Ladepunkt,
- der Kauf von Schnellladeinfrastruktur (DC) von 22 kW bis maximal 50 kW bis zu 80 % der Gesamtkosten, max. 16.000 € pro Ladepunkt,
- der Anschluss an Niederspannung inkl. Installations- und Aufbaukosten in Höhe von 80 % der Gesamtkosten, max. 10.000 € Förderung pro Standort,
- der Anschluss an Mittelspannung in Höhe von 80 % der Gesamtkosten, max. 100.000 € Förderung pro Standort.
- Eine Förderung der Kombination mit Pufferspeicher ist ebenfalls möglich (maximaler Förderbetrag ist analog zum dazugehörigen Netzanschluss).
- Bei beschränkter Zugänglichkeit des Ladepunktes (Öffnungszeiten: mindestens 12/6) erfolgt eine Absenkung der Förderhöhe auf 50 % der Förderung.
- Die geförderten Ladepunkte müssen vertragsbasiertes Laden, Roaming und Ad-hoc-Laden ermöglichen.
- Verpflichtend ist Strom aus erneuerbaren Energien.

Frist:

Realisiert werden muss die Ladeinfrastruktur bis zum 31.12.2022.

Geltungsdauer:

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Link:

Bewilligungsbehörde sowie Ansprechpartner für administrative und förderrechtliche Fragen ist die BAV: Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen Schloßplatz 9 26603 Aurich

Telefon: 0 49 41/6 02-5 55 / ladeinfrastruktur@bav.bund.de

Ansprechpartner für technische Fragen ist die NOW GmbH, erreichbar per E-Mail unter ladeinfrastruktur@now-gmbh.de.

1.6. Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr

Ziel und Gegenstand:

Im Fokus der Förderung steht die Beschaffung von Bussen mit alternativen Antrieben auf Basis von Batterie- und Brennstoffzellentechnologie sowie von Bussen, die zu 100 % mit aus Biomasse erzeugtem Methan betrieben werden. Daneben ist die Unterstützung bei der Beschaffung von Lade- sowie Wasserstoff- und Methan-Betankungsinfrastruktur für den Betrieb der Busse und bei der Erstellung von Machbarkeitsstudien vorgesehen. Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie geplante Förderung ist Bestandteil des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind.

Art und Höhe der Förderung:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fördert im Rahmen dieser Förderrichtlinie unter den hier genannten, sowie gegebenenfalls weiteren im Aufruf zur Skizzeneinreichung definierten Voraussetzungen, folgende Investitionen mit einem einmaligen Zuschuss:

- Die Beschaffung sowie die Umrüstung (sofern dies günstiger ist oder kein Modell am Markt verfügbar ist) von Bussen. Dabei werden folgende Systeme adressiert:
 - batterieelektrische Antriebe (Batteriebusse auch mit Brennstoffzelle als Range-Extender und Batterie-Oberleitungsbusse),
 - brennstoffzellenbasierte Antriebe (Brennstoffzellenbusse),
 - und Antriebe, die bilanziell zu 100 % mit aus Biomasse erzeugtem Methan betrieben werden (Gasbusse).

- Die Beschaffung von nicht öffentlicher Infrastruktur zum Einsatz der oben genannten Fahrzeuge mit folgenden Eigenschaften:
 - Infrastruktur, die das Aufladen der Batterieeinheiten gewährleistet,
 - Betankungsinfrastruktur zur Abgabe von Wasserstoff für die Brennstoffzellenbusse,

- Betankungsinfrastruktur zur Abgabe von bilanziell zu 100 % aus Biomasse erzeugtem Methan für Gasbusse,
 - und Wartungsinfrastruktur, die zusätzlich für den Betrieb der Busse mit alternativen Antrieben angeschafft werden muss.
- Die Erstellung von Studien und Analysen zu Einsatzmöglichkeiten von Bussen mit alternativen Antrieben. Die Förderung von Betriebsausgaben ist im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht möglich

Frist:

Das Förderverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe sind bis spätestens 30. April des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll, Projektskizzen bei dem vom BMU beauftragten Projektträger

Geltungsdauer:

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie beginnt mit Wirkung vom 7. September 2021. Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Antragsverfahren:

Projektträger Jülich (PtJ) Forschungszentrum Jülich GmbH Geschäftsbereich Energie Verkehr Infrastruktur (EVI) Zimmerstraße 26 – 27 10969 Berlin ptj-evi-busse@fz-juelich.de

Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse: <http://www.foerderportal.bund.de/> im Formularschrank des BMBF abgerufen oder unmittelbar beim oben angegebenen Projektträger angefordert werden.

Link:

[foerderichtlinie-alternative-antriebe-busse-personalverkehr.pdf \(bmvi.de\)](#)

1.7. Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus)

Ziel und Gegenstand:

Gefördert werden

- der Erwerb von erstmals zugelassenen, elektrisch betriebenen Neufahrzeugen gemäß der Definition des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG).

Hinweis:

Bei einer Zulassung ab dem 1. Juli 2021 ist der Einbau eines AVAS (Acoustic Vehicle Alert System) nach der oben genannten Verordnung für alle Fahrzeugtypen verpflichtend und damit nicht mehr förderfähig.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Käufer oder Leasingnehmer, auf die das Fahrzeug zugelassen wird. Dies gilt für

- Privatpersonen,
- Unternehmen,
- Stiftungen,
- Körperschaften und
- Vereine.

Die Gewährung des Umweltbonus ist zudem an folgende Bedingungen geknüpft:

- Es muss sich um ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug handeln. Fahrzeuge mit anderen Antrieben, die keine lokalen CO₂-Emissionen aufweisen oder deren Emissionen die Werte des EmoG nicht übersteigen, sind gleichgestellt.
- Das Fahrzeugmodell muss auf der Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge als zu begünstigendes Fahrzeugmodell veröffentlicht sein.
- Das Fahrzeug muss neu sein oder es muss ein sogenanntes junges gebrauchtes Fahrzeug sein.
- Der Nettolistenpreis für das Basismodell darf nicht höher sein als EUR 65.000. Bei Gebrauchtfahrzeugen beträgt der Nettolistenpreis 80 Prozent des Listenpreises vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.
- Akustische Zusatzeinrichtungen müssen Teil der Typengenehmigung sein, oder es muss dafür eine allgemeine Betriebserlaubnis erteilt worden sein.

Art und Höhe der Förderung:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt den Absatz neuer und junger gebrauchter Elektrofahrzeuge. Sie erhalten den Umweltbonus für

- den Erwerb eines erstmals in Deutschland zugelassenen, elektrisch betriebenen Neufahrzeugs,
- den Erwerb eines Elektrofahrzeugs bei der zweiten Zulassung im Inland,

Die Finanzierung des Umweltbonus erfolgt durch den Hersteller des Fahrzeuges und durch Bundeszuschüsse. Von der befristeten Innovationsprämie profitieren bis zum 31.12.2021

- neue Fahrzeuge, die nach dem 3.6.2020 erstmalig zugelassen werden sowie
- junge gebrauchte Fahrzeuge, deren Erstzulassung nach dem 4.11.2019 und die Zweitzulassung nach dem 3.6.2020 erfolgt.

Die Bundeszuschüsse betragen:

Innovationsprämie für Batterieelektro- oder Brennstoffzellenfahrzeuge

	Bundesanteil (Nettolistenpreis unter EUR 40.000)	Bundesanteil (Nettolistenpreis über EUR 40.000)
Kauf	EUR 6.000	EUR 5.000
Leasinglaufzeit 6-11 Monate	EUR 1.500	EUR 1.250
Leasinglaufzeit 12-23 Monate	EUR 3.000	EUR 2.500
Leasinglaufzeit über 23 Monate	EUR 6.000	EUR 5.000

Innovationsprämie für von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge

	Bundesanteil (Nettolistenpreis unter EUR 40.000)	Bundesanteil (Nettolistenpreis über EUR 40.000)
Kauf	EUR 4.500	EUR 3.750
Leasinglaufzeit 6-11 Monate	EUR 1.125	EUR 937,50
Leasinglaufzeit 12-23 Monate	EUR 2.250	EUR 1.875
Leasinglaufzeit über 23 Monate	EUR 4.500	EUR 3.750

Förderhöhe junge Gebrauchtfahrzeuge

Junge gebrauchte Fahrzeuge, deren Erstzulassung nach dem 4. November 2019 und die Zweitzulassung nach dem 3. Juni 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 erfolgt erhalten eine Innovationsprämie, bei der der bisherige Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird und der Herstelleranteil unverändert bleibt. **Ein Antrag auf Förderung durch die Innovationsprämie ist bis einschließlich 31. Dezember 2021 möglich.** Im Fall der zweiten Zulassung entspricht die Innovationsprämie stets den Fördersätzen für Neufahrzeuge mit einem BAFA-Listenpreis von über 40.000 Euro bis maximal 65.000 Euro. Bei der zweiten Zulassung macht es im Hinblick auf die Förderhöhe demnach keinen Unterschied, ob der BAFA-Listenpreis des Basismodells unter oder über 40.000 Euro liegt. Es gilt für Gebrauchtfahrzeuge pauschal die folgende Tabelle:

	Kauf	Leasing 6 – 11 Monate	Leasing 12 – 23 Monate	Leasing über 23 Monate
reine Elektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge	5.000 EUR	1.250 EUR	2.500 EUR	5.000 EUR
Plug-in-Hybridfahrzeuge	3.750 EUR	937,50 EUR	1.875 EUR	3.750 EUR

Um den maximal förderfähigen Bruttogesamtfahrzeugpreis für junge Gebrauchtfahrzeuge zu bestimmen, werden wegen des typischen Wertverlusts auf dem Wiederverkaufsmarkt 80 Prozent des Listenpreises des Neufahrzeugs (brutto, inklusive Sonderausstattung und ohne Berücksichtigung von Preisnachlässen) angesetzt und der Bruttoherstelleranteil davon abgezogen. Der Kaufpreis des Gebrauchtfahrzeugs darf maximal diesen Schwellenwert betragen.

Beispielrechnung: Kauf eines jungen gebrauchten Elektrofahrzeugs

Werte gemäß DAT-Gutachten oder Neufahrzeugrechnung:

Bruttolistenpreis des Basismodells:	35.000 Euro
+ Sonderausstattung (brutto):	12.000 Euro
= Bruttogesamtfahrzeugpreis:	47.000 Euro
80 % des Bruttogesamtfahrzeugpreises:	37.600 Euro
- abzüglich Herstelleranteil (brutto):	2.975 Euro (entspricht 2.500 Euro netto)
= Schwellenwert (brutto)	34.625 Euro

In diesem Beispiel beträgt der errechnete Schwellenwert **34.625 Euro**. Das gebrauchte Fahrzeug wäre also ausschließlich dann förderfähig, wenn der Antragsteller maximal diesen Bruttobetrag für das Fahrzeug gezahlt hat.

Der BAFA Umweltbonus kann mit folgenden Förderprogrammen kombiniert werden:

- Sofortprogramm **Saubere Luft** – BMU
- Flottenaustauschprogramm **Sozial und Mobil** – BMU
- Förderrichtlinie **Elektromobilität** – BMVI
- Förderrichtlinie **Markthochlauf NIP2** – BMVI
- **Klimaschutzoffensive für den Mittelstand** (KfW)
- **Investitionskredit Nachhaltige Mobilität** für Kommunen und Unternehmen (KfW)
- Wirtschaftsnaher Elektromobilität – **WELMO** (Land Berlin)
- Förderprogramm **Inklusionstaxi** Berlin (Land Berlin)
- **Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen** (Land Mecklenburg-Vorpommern)
- **BW-e-Gutschein** (Land Baden-Württemberg)

Frist:

Keine bekannt

Geltungsdauer:

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2025; in Teilen bis 31.12.2021 (vorläufig)

Antragsverfahren:

Das Antragsverfahren ist zweistufig. Zunächst ist der Umweltbonus zusammen mit dem Kauf- oder Leasingvertrag ausschließlich über das [Online-Portal](#) beim

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 422

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

Tel. (0 61 96) 9 08-10 09

E-Mail: elektromobilitaet@bafa.bund.de

Internet: <https://www.bafa.de>

zu beantragen.

Link:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BAFA/umweltbonus-elektrisch-betriebene-fahrzeuge.html>

1.8. Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen (De-minimis)

Ziel und Gegenstand:

Gefördert werden fahrzeug- und personenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung:

- Kauf, Miete und Leasing von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit,
- Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen (Gesamtgewicht mind. 7,5 t) sind. (Anmerkung Autor: Mindestens 1 Fahrzeug)

Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderhöchstbetrag ist abhängig von der Unternehmensgröße und wird aus dem Fördersatz je schwerem Nutzfahrzeug multipliziert mit der Anzahl der zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge ermittelt.

Der Fördersatz je schwerem Nutzfahrzeug beträgt bis zu 2.000 EUR. Der absolute Förderhöhe beträgt maximal 33.000 EUR je Unternehmen.

Frist:

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme unter Verwendung der Antragsformulare jeweils zwischen dem 7. Januar und dem 30. September des Jahres zu stellen, in dem mit der Maßnahme begonnen werden soll. Fällt der Beginn oder das Ende der Antragsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Geltungsdauer:

Unbeschränkt

Antragsverfahren:

Bundesamt für Güterverkehr (BAG)

Werderstraße 34

50672 Köln

Tel. (02 21) 57 76-26 99

E-Mail: info.foerderprogramme@bag.bund.de

Internet: <http://www.bag.bund.de>

Link:

<https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMVI/gueterkraftverkehrr-mit-schweren-nutzfahrzeugen.html>

2. Förderprogramme Baden-Württemberg

2.1. Förderung von Ladeinfrastruktur in Baden-Württemberg (Charge@BW)

Ziel und Gegenstand:

Gegenstand der Zuwendung ist die Installation von Ladestationen inkl. Netzanschluss mit anschließendem Betrieb sowie Leasing/Miete/Contracting von Ladeinfrastruktur in Baden-Württemberg im nichtöffentlichen Raum (z. B. Mitarbeiterparkplätze, betriebliche Ladepunkte, Wohngebäude) und öffentlichen Raum (z. B. Einzelhandel, Parkhäuser, öffentliche Parkplätze, Freizeiteinrichtungen).

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Einzelkaufleute, Freiberufler, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Kommanditgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (auch Co. KG), Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts und Unternehmergesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg, die den Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur gewährleisten können.

Achtung: Der Zuwendungsempfänger muss bei Antragstellung bestätigen, dass bei eventuellem Erhalt von Fördergeldern über den BW-e-Gutschein diese gemäß Zuwendungszweck verwendet werden und eine Doppelförderung mit diesem Förderprogramm (Charge@BW) ausgeschlossen wird.

Art und Höhe der Förderung:

- Die Projektförderung erfolgt als Anteilfinanzierung mit einem Fördersatz von 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.500 Euro je Ladepunkt gemäß der Ladesäulenverordnung.

- Zuwendungsfähig sind alle einmaligen Ausgaben, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit der Installation des geförderten Ladepunktes stehen und notwendig sind.
- Bei Leasing/Miete/Contracting sind die jeweils monatlichen Raten förderfähig.
- Es erfolgt keine Unterscheidung nach Art der Ladepunkte (Normal- oder Schnellladepunkte).

Frist:

s. Antragsformular

Geltungsdauer:

offen

Antragsverfahren:

<https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/ladeinfrastruktur-fur-elektrofahrzeuge-charge-at-bw.html>

Link:

<https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/ladeinfrastruktur-fur-elektrofahrzeuge-charge-at-bw.html>

2.2. BW-e-Gutschein Förderung Elektromobilität

Ziel und Gegenstand:

Unterhaltungs- sowie Ladeinfrastrukturkosten für Elektrofahrzeuge mit Elektroantrieb (gemäß § 2 Nr. 2 und Nr. 4 EmoG) bis zu einem maximalen Nettolistenpreis von 60.000 Euro.

Die Förderung gilt für folgende Fahrzeuge: PKW, vierrädrige (Leicht-)Kraftfahrzeuge, leichte Nutzfahrzeuge bis 3,5 t; siehe unter EG-Fahrzeugklassen L6e und L7e, M1 und N1.

Antragsberechtigte:

Fahrschulbetriebe, Carsharing-Unternehmen, Pflege- und Sozialdienste, Bürgerbusvereine, Unternehmen mit ÖPNV-Servicefahrzeugen, Kommunen, Landkreise, Gewerbetreibende mit Lieferverkehren, Wach- und Sicherheitsdienste, kommunale Betriebe, Medizinische Dienste

Art und Höhe der Förderung:

Sie erhalten den BW-e-Gutschein als Festbetrag in Form eines Zuschusses.

- Festbetrag in Form eines Zuschusses in Höhe von 1.000 € bei gekauften und 333,33 € p. a. (maximal 3 Jahre) bei geleaste Elektrofahrzeugen.

Frist:

Keine Angaben

Geltungsdauer:

offen

Antragsverfahren:

L-Bank Baden-Württemberg; Tel.: 0721/1 50 13 88; E-Mail: elektromobilitaet@l-bank.de;
Internet: www.l-bank.de

Den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag reichen Sie bitte **elektronisch** unter der E-Mail-Adresse elektromobilitaet@l-bank.de ein. Hierfür verwenden Sie bitte das [online bereitgestellte Antragsformular](#).

Link:

<https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/bw-e-gutschein.html>

2.3. Förderung von Elektrolastern für den gewerblichen, gemeinnützigen, gemeinschaftlichen und kommunalen Einsatz

Ziel und Gegenstand:

In Baden-Württemberg sollen im gewerblichen, gemeinnützigen, gemeinschaftlichen oder kommunalen Bereich mehr Elektrolastern oder -anhänger eingesetzt werden. Mit einem solchen Fahrzeug transportieren Sie schwere unhandliche Gegenstände schnell, kostengünstig und umweltfreundlich und leisten gleichzeitig einen Beitrag für ein gesundes, sauberes und lebenswertes Land.

Antragsberechtigte:

Wir fördern Sie, wenn Sie in Baden-Württemberg ansässig sind und zu einer dieser Gruppen gehören:

- Unternehmen
- Körperschaften des privaten Rechts
- Freiberufler
- gemeinnützige Organisationen
- Kommunen

Wichtiger Hinweis: Sie setzen das Elektrofahrzeug gewerblich, gemeinnützig, gemeinschaftlich oder kommunal ein.

Art und Höhe der Förderung:

25 Prozent der Kosten übernehmen wir vom Verkehrsministerium dank der Landesinitiative III Marktwachstum Elektromobilität BW, wenn Sie neues Elektrolasternrad der EG - Fahrzeugklassen L1e bis L5e oder ein Elektrolasternrad mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h für den Waren-, Material- oder Personentransport oder einen neuen Elektrolasternanhänger für Fahrräder kaufen oder leasen.

2.500 Euro Maximalbetrag pro Rad stellen wir für Sie bereit.

- Sie kaufen oder leasen ein neues Elektrolasternrad der **EG**-Fahrzeugklassen L1e bis L5e oder ein Elektrolasternrad mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h für den Waren-, Material- oder Personentransport oder einen neuen Elektrolasternanhänger für Fahrräder.

- Sie nutzen das Fahrzeug mindestens 3 Jahre, bei Leasing während der kompletten Leasingdauer (maximal 3 Jahre) für gewerbliche, gemeinnützige, gemeinschaftliche oder kommunale Zwecke in Baden-Württemberg.
- Sie können die Förderung für maximal 20 Fahrzeuge in der Programmlaufzeit bekommen.

Frist:

keine

Geltungsdauer:

31.12.2021

Antragsverfahren:

E-Mail: elektromobilitaet@l-bank.de

www.l-bank.de/elektrolastenrad

Hotline: 0800-6645866

Link:

[E-Lastenräder: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://www.baden-wuerttemberg.de)

Erstellt im Auftrag von:



Rosenstraße 47

71063 Sindelfingen

eMail: info@zukunft-mobil-bw.de

Homepage: www.zukunft-mobil-bw.de

Erstellt durch :



carmacon GmbH

Seestr. 65

73272 Neidlingen

Phone: +49 (0)7023 - 74 94 88

eMail: info@carmacon.de

Homepage: www.carmacon.de